

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 52.

Mittwoch, den 21. Februar.

1838.

Das Verfahren gegen Bankerotteurs in Paris.

(Beschluß.)

Ein anderes sehr übliches Manöver, dem man den Ausdruck ernstest und rechtmäßiger Gläubiger (*créanciers sérieux et légitimes*) verdankt, besteht darin, Gläubiger zu schaffen, wie du Lillet eine Bank schuf, und eine gewisse Anzahl einzuschleiben, in deren Haut sich der Fallit steckt, der auf diese Weise die Dividende der wirklichen Gläubiger schmälert und sich Hilfsmittel für die Zukunft verschafft, dabei auch zugleich die Quantität der Stimmen und Summen erhält, die nöthig ist, um ein Concordat zu erhalten.

Die lustigen und unrechtmäßigen Gläubiger sind wie die falschen Wähler, die man in ein Wahlcollegium einschleibt. Was kann der ernste rechtmäßige Gläubiger gegen den lustigen unrechtmäßigen Gläubiger thun? Sie angreifen und sich von ihnen befreien? Gut. Um die Eindringlichen zu vertreiben, muß der ernste und rechtmäßige Gläubiger seine Sache aufgeben und sie einem Advocaten übertragen, der, weil er nichts dabei gewinnt, nichts dabei thut. Soll der lustige Gläubiger verdrängt werden, so muß man in das Labyrinth der Operationen eingehen, zu frühern Zeiten zurückgehen, Bücher vergleichen und durchsuchen, diejenigen des falschen Gläubigers auf Befehl der Behörde zu erhalten suchen, die Unwahrscheinlichkeit der Fiction ermitteln und sie den Richtern am Handelsgerichte nachweisen, viele Wege machen, viel sprechen und viele kalte Herzen erwärmen. Dieß undankbare Geschäft muß bei jedem „unrechtmäßigen und lustigen“ Gläubiger wiederholt werden, der, wenn man ihm die Unrechtmäßigkeit nachweist, mit einer Verbeugung zu den Richtern sagt: „entschuldigen Sie, Sie irren sich, ich bin sehr ernst“, Alles dieß ohne Eingriff in die Rechte des Falliten, der den guten Mann, der sich so viele Mühe giebt, verklagen kann. Während der Zeit gehen die Geschäfte desselben nicht gut und er verliert gar leicht die Lust.

Das Resultat bleibt: der Schuldner ernennet seine Syndiken, verificirt seine Schuldposten und arrangirt sein Concordat selbst.

Wer erräth nicht nach diesen Angaben die Intriguen, Listen, Erfindungen und Lügen, welche dabei in Anwendung kommen? Es giebt keinen Bankerott, bei dem nicht so viele zum Vorschein kommen, daß man vierzehn Bände „Clarisse Harlowe“ damit füllen könnte. Ein einziges Beispiel wird hinreichen. Der berühmte Gobsel war in einen Bankerott verwickelt und nahm sich vor, streng mit dem Falliten zu verfahren. Er erhielt in Wechseln, die nach dem Concordate zahlbar wurden, die Summe, welche in Verbindung mit jener der Dividenden seine ganze Schuldforderung ausmachte. Gobsel vermittelte nun die Annahme eines Concordats, das dem Falliten 75 Procent erließ. Die Gläubiger waren auf diese Weise zum Vortheile Gobsels betrogen. Der Kaufmann hatte aber die Wechsel mit seiner bankerotten Firma unterzeichnet und er konnte demnach den Abzug von 75 Procent ebenfalls darauf anwenden. So war Gobsel ebenfalls betrogen und erhielt im Ganzen kaum 50 Procent. Er grüßte seinen Schuldner immer mit einem ironischen Respect.

Da alle Operationen, welche der Fallit zehn Tage vor seinem Bankerotte unternommen hat, incriminirt werden können, so sorgen die klugen Leute, gewisse Geschäfte mit einer gewissen Anzahl Gläubiger anzuknüpfen, in deren Interesse es eben so gut liegt wie

in dem des Falliten, schnell zu einem Concordat zu gelangen. Die schlauen Gläubiger suchen nicht eben kluge oder sehr beschäftigte Mitgläubiger auf, schildern ihnen den Bankerott ganz schlecht und kaufen ihnen die Forderungen für die Hälfte ab, die sie bei der Liquidation werth sein würden, kommen so durch die Dividende von ihren Forderungen und die Hälfte, das Drittel oder Viertel, das sie von den gekauften gewinnen, wieder zu ihrem Gelde.

Der Bankerott ist die mehr oder minder hermetische Verschließung eines Hauses, worin der Raub einige Geldsäcke gelassen hat. Glücklich der Handelsmann, der durch das Fenster, das Dach, den Keller oder irgend ein Loch hineingelangt, einen Sack wegstiehlt und seinen Antheil dadurch vergrößert! Bei dieser Niederlage, wo „rette sich, wer kann!“ gerufen wird wie an der Beresina, ist alles recht und unrecht, falsch und wahr, ehrlich und unehrlich. Der Mann, der sich deckt, wird bewundert. Sich decken heißt, sich etwas zum Nachtheile der andern Gläubiger aneignen.

Dieses schreckliche Handelsdrama wird in Paris so wohl gewürdigt, daß jeder Handelsmann, wie gering seine Geschäfte auch sein mögen, den Bankerott wie ein Unglück ohne Versicherung hinnimmt, den Verlust auf die Rechnung des „Gewinns und Verlustes“ überträgt und die Thorheit nicht begeht, seine Zeit zu verschwenden. Den kleinen Kaufmann, der für seine Zahlungen zu sorgen hat und emsig arbeiten muß, erschreckt ein langwieriger und kostspieliger Prozeß; er mag also die Sache gar nicht genau wissen, macht es wie der große Kaufmann und nimmt seinen Verlust schweigend hin.

Die großen Kaufleute legen ihre Bücher nicht mehr vor, sondern liquidiren freundschaftlich, die Gläubiger quittiren, und nehmen, was man ihnen bietet. Dadurch wird die Schande, die gerichtliche Verzögerung, das Honorar für die Advocaten u. vermieden. Jeder glaubt, bei dem Bankerotte würde weniger herauskommen als bei der Liquidation. Es giebt deshalb in Paris wenigstens eben so viele Liquidationen als Bankerotte.

Man nimmt an, jeder Syndicus sei unbestechlich und es komme nie etwas Unrechtes zwischen ihm und dem Falliten vor; aber man weiß, daß jeder Syndicus ein gedeckter Gläubiger ist. Er hört, er glaubt was er will, und gelangt zu dem Tage des Concordats, nachdem er drei Monate mit der Verificirung der activen und passiven Forderungen zugebracht hat. Dann legt er einen kleinen Bericht vor, der ungefähr so lautet:

„Er ist uns allen im Ganzen eine Million schuldig und wir haben ihn zertheilt wie eine Fregatte; die Nägel, das alte Eisen und Kupfer und das Holz gaben 300,000 Francs. Wir haben also 39 Procent für unsere Forderungen. In der Freude darüber, diese Summe gefunden zu haben, da uns unser Schuldner nur 100,000 Francs lassen konnte, erklärten wir ihn für einen Aristides und schlugen vor, ihm sein actives Vermögen zu lassen, indem wir ihm 10 oder 12 Jahre gestatten, uns 50 Procent zu bezahlen, was er uns verspricht. Das ist das Concordat; lassen Sie uns unterzeichnen.“

Darauf umarmen und beglückwünschen einander die glücklichen Kaufleute. Der Fallit wird wieder Kaufmann wie vorher: man übergiebt ihm sein actives Vermögen und er beginnt seine Geschäfte wieder, ohne daß ihm das Recht genommen ist, wegen der ver-